Bundesnetzagentur

Antrag zur Ausstellung einer Zahlungsberechtigung für eine Solaranlage des ersten Segments

Hinweise: Dieses Formular ist mit dem Computer auszufüllen.
Eine Zahlungsberechtigung kann nur unter Verwendung dieses Formulars beantragt werden.

1. Allgemeine Angaben

1.1.1 Firma (inkl. Rechtsformzusatz)

Hinweis: Falls der Firmensitz von der Angabe des Ortes in 1.7 abweicht (sonst weiter mit 1.2):

1.1.2 Firmensitz

1.2 Name

1.3 Vorname

1.4 Straße

1.5 Hausnummer

1.6 Postleitzahl

1.7 Ort

1.8 Telefon

1.9 E-Mail

1.10 Staat (sofern sich die Adresse außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet)

2. Anlagenspezifische Angaben

2.1 Installierte Leistung in kWp (ohne Nachkommastellen), für die die Zahlungsberechtigung ausgestellt werden soll

2.2. Datum der Inbetriebnahme nach EEG

2.3 Standort der Solaranlage

Hinweis: Sofern sich der Standort der geplanten Solaranlage über die Grenzen mehrerer Gemarkungen erstreckt, ist das zusätzliche Formblatt "Standort" zur Ergänzung der Angaben zu nutzen.

2.3.1 Bundesland

2.3.2 Landkreis/ Kreisfreie Stadt

2.3.3 Postleitzahl

2.3.4 Gemeinde

2.3.5 Gemarkung

2.3.6 Es sind die Flur- und Flurstücksnummern des Standorts der Anlage einzutragen. Mehrere Flurnummern sollen durch Punkt, mehrere Flurstücksnummern sollen durch Semikolon getrennt werden (Beispiel: Flur 3: 1; 21; 325. Flur 14: 4/3; 5; 6). Sollte es für den Standort der Anlage keine Flurnummern geben, soll die Angabe ohne Flurnummer vorgenommen werden (Beispiel: 3; 4/3; 5; 6; 21; 325).

2.4 Marktstammdatenregisternummer der Solaranlage (beginnt mit EEG)

2.5 Flächenkategorie

Hinweis: Die Flächenkategorien unter 2.5.1 sind nur bei Zuschlägen aus Gebotsterminen ab dem 01.01.2023 bis zum 15.05.2024 auszuwählen.

2.5.1 Die Solaranlage befindet sich

a) ☐ auf einer sonstigen baulichen Anlage, die weder ein Gebäude noch eine Lärmschutzwand ist und die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,

oder als Freiflächenanlage nach § 3 Nr. 22 EEG auf einer Fläche, die kein entwässerter, landwirtschaftlich genutzer Moorboden ist und

b) ☐ die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,

c) ☐ die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,

d) ☐ die die in § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen erfüllt, oder, soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,

e) ☐ die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuches befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,

f) ☐ die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,

g) ☐ für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,

h) ☐ die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,

i) ☐ die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist,

oder als Freiflächenanlage nach § 3 Nr. 22 EEG auf einer Fläche,

j) ☐ deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, den jeweiligen Landesvorschriften zur Öffnung der Ausschreibungen solcher Flächen entspricht und die nicht unter eine der oben aufgeführten Flächen fällt, oder

k) ☐ deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, den jeweiligen Landesvorschriften zur Öffnung der Ausschreibungen solcher Flächen entspricht und die nicht unter eine der oben aufgeführten Flächen fällt,

oder als besondere Solaranlagen, die den Anforderungen entsprechen, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur an sie gestellt werden,

l) ☐ auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,

m) ☐ auf Flächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,

n) ☐ auf Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn das Grünland nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist,

o) ☐ auf Parkplatzflächen oder

p) ☐ auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden.

Hinweis: Die Flächenkategorien unter 2.5.2 sind nur bei Zuschlägen aus Gebotsterminen ab dem 16.05.2024 auszuwählen.

2.5.2 Die Solaranlage befindet sich

a) ☐ auf einer sonstigen baulichen Anlage, die weder ein Gebäude noch eine Lärmschutzwand ist und die zu einem anderen Zweck als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist,

oder als Freiflächenanlage nach § 3 Nr. 22 EEG auf einer Fläche, die kein entwässerter Moorboden ist und

b) ☐ die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt war,

c) ☐ die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung war,

d) ☐ die die in § 35 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Baugesetzbuchs genannten Voraussetzungen erfüllt, oder, soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans längs von Autobahnen oder Schienenwegen lag, wenn die Freiflächenanlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll,

e) ☐ die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans nach § 30 des Baugesetzbuches befindet, der vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,

f) ☐ die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 Baunutzungsverordnung ausgewiesen worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,

g) ☐ für die ein Planfeststellungsverfahren, ein sonstiges Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung oder ein Verfahren auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Errichtung und den Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen durchgeführt worden ist, an dem die Gemeinde beteiligt wurde,

h) ☐ die im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stand oder steht und nach dem 31. Dezember 2013 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verwaltet und für die Entwicklung von Solaranlagen auf ihrer Internetseite veröffentlicht worden ist,

oder als Freiflächenanlage nach § 3 Nr. 22 EEG auf einer Fläche, die kein entwässerter Moorboden ist und

i) ☐ deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der oben genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist, oder

j) ☐ deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, die nicht unter eine der oben genannten Flächen fällt, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt, kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist, kein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellt und die nicht als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Kern- und Pflegezone von Biosphärenreservaten im Sinn des § 25 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist,

oder als besondere Solaranlagen, die im Fall der Buchstaben k) bis o) den Anforderungen entsprechen, die in einer Festlegung der Bundesnetzagentur an sie gestellt werden,

k) ☐ auf Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche,

l) ☐ auf Flächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,

m) ☐ auf Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn das Grünland nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt ist,

n) ☐ auf Parkplatzflächen,

o) ☐ auf Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden, oder

p) ☐ auf Flächen, die ein künstliches Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder ein erheblich verändertes Gewässer im Sinn des § 3 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes sind.

2.5.2.1 Art der Aufständerung bei Agri-PV-Anlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) bis c) EEG

Hinweis: Punkt 2.5.2.1 ist nur anzugeben, falls die Ausstellung der Zahlungsberechtigung für eine sogenannte Agri-PV-Anlage gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a) bis c) EEG beantragt wird.

a) ☐ Die Solaranlage ist ausschließlich senkrecht ausgerichtet und insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern aufgeständert.

b) ☐ Die Solaranlage ist nicht ausschließlich senkrecht ausgerichtet und insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert.

c) ☐ Die Solaranlage erfüllt nicht die Anforderungen unter a) und b).

2.6 Name des Anschlussnetzbetreibers

3. Angaben zur zuzuteilenden Gebotsmenge pro Zuschlag

Hinweis: Für die Ausstellung einer Zahlungsberechtigung kann die Zuordnung von Gebotsmengen verschiedener Zuschläge mit demselben Antrag beantragt werden. Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben ist dies jedoch nur für mehrere Zuschläge aus Gebotsterminen ab dem 01.01.2023 und bis zum 15.05.2024 oder ab dem 16.05.2024 möglich. Ansonsten ist eine getrennte Beantragung erforderlich.

3.1 Zuschlagsnummer

3.1.1 zuzuteilende Gebotsmenge in kWp (ohne Nachkommastellen)

3.2 Zuschlagsnummer

3.2.1 zuzuteilende Gebotsmenge in kWp (ohne Nachkommastellen)

Falls weitere Zuschlagsnummern und dazugehörige Gebotsmengen zugeteilt werden sollen, bitte hier eintragen:

4. Die Sicherheit soll nach Bestätigung der Angaben zur Zahlungsberechtigung durch den Netzbetreiber auf folgendes Konto überwiesen werden (keine Angabe, wenn Sicherheit als Bürgschaft geleistet wurde).

4.1 Kontoinhaber

4.2 IBAN

4.3 BIC

Mit meiner Unterschrift bestätige ich:

1) Sofern die Ausstellung einer Zahlungsberechtigung für Gebotsmengen aus Gebotsterminen **ab dem 01.01.2023 und bis zum 15.05.2024** beantragt wird:

a) Der Bieter ist zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme auch Betreiber der Anlage gewesen.

b) Die Anlage befindet sich nicht auf einer Fläche, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist.

c) Die Richtigkeit meiner Angaben.

2) Sofern die Ausstellung einer Zahlungsberechtigung für Gebotsmengen aus Gebotsterminen **ab dem 16.05.2024** beantragt wird:

a) Der Bieter ist zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme auch Betreiber der Anlage gewesen.

b) Die Anlage befindet sich nicht auf einer Fläche, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden ist.

c) Sofern der Antrag für Zuschläge für besondere Solaranlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis c EEG, die bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 0,80 Metern und sonst insgesamt mit einer lichten Höhe von mindestens 2,10 Metern aufgeständert werden sollen, gestellt wird, dass diese Anforderung erfüllt ist.

d) Sofern der Antrag für Zuschläge für Anlagen nach § 37 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 EEG gestellt wird, dass die Anforderung nach § 37 Absatz 1a EEG (naturschutzfachliche Mindestkriterien) erfüllt ist.

e) Die Richtigkeit meiner Angaben.

Ort _____ Datum _____

Unterschrift

_____

Hinweis: Zur Übermittung des Antrags auf Ausstellung der Zahlungsberechtigung werden zwei Möglichkeiten angeboten:

1) An folgende Adresse senden:

Bundesnetzagentur
Referat 618 - **Zahlungsberechtigungen**
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

2) Per E-Mail an ee-ausschreibungen@bnetza.de